

HAMBURGISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

1 Bf 242/98.A
22 VG A 9049/93

1. Senat

Urteil vom 2. November 2001

GG Art. 16a

AuslG § 51 Abs. 1; § 53 Abs. 6

Asylverfahren, Demokratische Republik Kongo;
extreme Gefahrenlage

1.) Ein während der Regierungszeit Mobutu aus Zaire ausgereister Asylbewerber ist bei seiner Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo seit der Herrschatsübernahme durch Josef Kabila auch dann nicht der Gefahr politischer Verfolgung ausgesetzt, wenn er exilpolitische Aktivitäten für den Tshisekedi-Flügel der „Union für Demokratie und sozialen Fortschritt“ (UDPS) entfaltet hat.

2.) Die desolante wirtschaftliche und Versorgungslage in der Demokratischen Republik Kongo trifft nahezu die gesamte Bevölkerung. Sie bewirkt keine allgemeine extreme Gefahrenlage. Abschiebungsschutz aufgrund verfassungskonformer Auslegung des §

53 Abs. 6 Satz 1 AuslG muß deshalb regelmäßig nicht gewährt werden.



Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht

1 Bf 242/98.A
22 VG A 9049/93

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

Verkündet am
02. November 2001

Fonseka
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

hat das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht, 1. Senat, durch die Richter Dr. Gestefeld, Dr. Meffert und E.-O. Schulz sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Backhaus und Beuster für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 22. Oktober 1997 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens.

Hinsichtlich der Kosten des gesamten Verfahrens ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht die jeweilige Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in jeweils derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden (§ 133 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, 20097 Hamburg, Nagelsweg 37, einzulegen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen (§§ 133 Abs. 2, 67 Abs. 1 VwGO).

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils durch einen Vertreter, wie in Absatz 2 angegeben, zu begründen. Die Begründung ist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§§ 133 Abs. 3, 132 Abs. 2 Nr. 1 - 3 VwGO).

T a t b e s t a n d

Der [REDACTED]geborene Kläger, ein Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo, reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 25. Oktober einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge trug er vor: Er habe Zaire am [REDACTED] über den Hafen [REDACTED] mit einem unbekanntem Schiff als blinder Passagier nach [REDACTED] verlassen. Am [REDACTED] sei er hier angekommen. Auf dem Schiff sei ihm ein weißer Mann behilflich gewesen. Der Name des Mannes sei ihm nicht bekannt. Dieser weiße Mann sei ihm auch behilflich gewesen, das Schiff zu verlassen. Von weiteren Kontrollen im Hamburger Hafen sei ihm nach dem Verlassen des Schiffes nichts bekannt geworden. Er wisse nicht, um was für ein Schiff es sich handele. Er sei auf dem Schiff versteckt gewesen. Ob das Schiff auf der Fahrt nach [REDACTED] andere Häfen angelaufen habe, könne er nicht sagen. Als er Zaire verlassen habe, sei er noch Schüler gewesen. Er habe dort insgesamt neun Jahre die Schule besucht. Er gehöre keiner politischen Partei oder Organisation an und habe auch keiner angehört. Wegen seines Alters habe er in Zaire keine Politik betreiben können. Er sei als Schüler in der Kirche sehr aktiv gewesen. Seine einzige Aktivität habe darin bestanden, im Kirchenchor gesungen zu haben. Ende [REDACTED] sei er von zwei Personen aufgesucht worden, die ihn gefragt hätten, ob er nicht mit ihnen zusammen Propaganda für die nächsten Wahlen machen könne. Er habe das verneint, weil er Schüler und in der Kirche sehr aktiv sei. Außerdem sei es in seinem Alter nicht erlaubt, irgendwie Politik zu machen. Sie hätten aber darauf bestanden. Er habe sich verweigert. Am Ende der Diskussion hätten sie ihm gesagt, er werde die Kraft unseres Staates schon zu spüren bekommen. Einige Tage später sei er von Unbekannten bedroht worden. Das sei zweimal passiert. Er habe die Leute auf der Straße gesehen, sie hätten

auf ihn gezeigt und sich gegenseitig gesagt, „das ist er, das ist er“. Am [REDACTED] sei er abends auf der Straße von zwei Militärmännern festgenommen worden. Er sei dann ins Gefängnis gebracht und in eine dunkle Zelle gesperrt worden. Dort habe es kein Licht gegeben. Die Leute hätten dann angefangen, ihn zu foltern. Die Gefängniswärter hätten an seinen Körperteilen gezogen. In dem Gefängnis habe es auch keine Toiletten gegeben. Er habe den Dreck der Gefangenen wegräumen müssen. Zwei Wochen sei es so gegangen. Nach zwei Wochen sei er eines Nachts von einem Gefängniswärter gerufen worden. Dieser habe ihm die Flucht aus dem Gefängnis ermöglicht. Er sei dann zu einem Freund geflohen und dort einen Tag geblieben. Mit Hilfe eines Onkels, der ihm dann auch die Überfahrt auf dem Schiff ermöglicht und mit dem weißen Mann alles geregelt habe, sei er nachts an Bord des Schiffes gegangen und anschließend nach Deutschland gereist. Im Gefängnis sei ihm nichts vorgeworfen worden.

Die Beklagte lehnte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter mit Bescheid vom 1. November 1993 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Außerdem wurde der Kläger zur Ausreise aufgefordert und für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Zaire angedroht.

Mit der Klage hat der Kläger ergänzend ausgeführt:

Als er in das Gefängnis gekommen sei, hätten sich in der Zelle noch fünf bis zehn andere Personen aufgehalten. Von diesen anderen Mitgefangenen sei er geschlagen, erpresst und schlecht behandelt worden. Die Kerzen, die die Gefangenen erhalten hätten, habe er immer abgeben müssen. Des Weiteren habe er für die anderen Gefangenen den Schmutz wegräumen müssen. Er sei während dieser Zeit nicht ein einziges Mal verhört worden. Man habe ihm auch nicht gesagt, warum er sich im Gefängnis befinde. Ab und zu habe er die Zelle verlassen dürfen, um frische Luft zu schnappen. Es habe sich um ein Gefängnis aus mehreren alten Gebäuden in seiner Heimatstadt [REDACTED] gehandelt. Nach zwei Wochen Gefängnisaufenthalt, Ende [REDACTED] sei ein Soldat in die Zelle gekommen und habe ihn freigelassen. Er könne sich

nicht erklären, warum und weshalb, gehe jedoch davon aus, dass seine Familie informiert worden sei und ihn durch Bestechung herausgeholt habe. Er habe sich nicht nach Hause getraut, aus Angst, wieder festgenommen zu werden und sich zu einem Bekannten begeben. Über seinen Onkel habe er dann Kontakt zu einem Schiff erhalten. Auf dem Schiff sei er in einer Art Lagerraum untergebracht gewesen. Der Onkel sei entfernter Verwandter seiner Mutter. Bei einer Rückkehr in seine Heimat fürchte er aufgrund seiner Flucht aus dem Gefängnis und seiner Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland sofortige Festnahme und schwerste menschenrechtswidrige Behandlung bis hin zum Tod unter dem Willkürregime des Diktators Mobutu. Der Kläger persönlich führte ergänzend aus, er habe es in seiner Eigenschaft als Diener Jesus Christi ausdrücklich abgelehnt, für Mobutu, einen Diktator und Mörder, zu arbeiten. In der Kirche habe er nicht nur an wohltätigen Versammlungen teilgenommen, sondern auch bei Kranken, Alten und Notleidenden etc. Er habe mit der Jugendgruppe auch an Theaterstücken teilgenommen. Für die Befreiung seines Volkes, der Befreiung sowohl moralisch als auch geistig, in einem Land wie Zaire, von einem Diktator regiert, erwecke die biblische Wahrheit den Haß so sehr, dass die Kirche, in der er engagiertes Mitglied sei, die Verfolgung jeden Tag kenne.

Mit Schreiben vom 16. Juni 1995 teilte der Kläger mit, dass er nunmehr auch Mitglied der UDPS [REDACTED] sei. Er habe an Demonstrationen der Zairer in [REDACTED] teilgenommen und dort auch Flugblätter verteilt, er sei auf vier Fotos, die anlässlich der Demonstration in [REDACTED] angefertigt worden seien, zu erkennen. Am [REDACTED] habe der Kläger an einer Veranstaltung Arbeitsgruppe Zaire des Flüchtlingsrates [REDACTED] teilgenommen. Wegen seiner exilpolitischen Betätigung laufe er Gefahr, vom Regime Mobutu bei seiner Rückkehr verfolgt zu werden. In einem Artikel der Zeitung [REDACTED] sei der Kläger namentlich als Unterstützer der Opposition in Zaire erwähnt. Gleiches gelte für einen Artikel vom [REDACTED] in der ebenfalls in Zaire erscheinenden Zeitung [REDACTED]

Am [REDACTED] habe der Kläger an einer Demonstration der Zairer vor der [REDACTED] in [REDACTED] teilgenommen. Zu der Demonstration habe die Organisation [REDACTED] aufgerufen. Am [REDACTED] habe der Kläger an einer Demonstration in [REDACTED] vor der Ausländerbehörde und den Konsulaten der [REDACTED] teilgenommen, die aus Protest gegen die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zum Mobutu-Regime durchgeführt worden sei. Auf den eingereichten Fotos sei der Kläger mit regimekritischen Plakaten zu erkennen.

Am [REDACTED] habe der Kläger aus Protest gegen die drohende Abschiebung eines Zairers an einer Demonstration in [REDACTED] teilgenommen. Über die Demonstration sei in der Zeitung [REDACTED] berichtet und ein Bild veröffentlicht worden, auf dem der Kläger in der Mitte mit heller Jacke abgelichtet worden sei.

Der Kläger hat beantragt,

ihn als asylberechtigt anzuerkennen,
festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs.
1 AuslG vorliegen,
weiter festzustellen, dass die Voraussetzungen des
§ 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat sie sich auf die angefochtene Entscheidung berufen.

Der Beteiligte hat keinen Antrag gestellt.

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat die Klage durch Urteil vom 22. Oktober 1997 abgewiesen. Es könne dahinstehen, ob der Kläger überhaupt vor seiner Ausreise von dem Regime Mobutu

verfolgt worden sei. Nachdem Präsident Kabila die Macht in der Demokratischen Republik Kongo übernommen habe, müsse der Kläger bei seiner Rückkehr keine politische Verfolgung mehr befürchten.

Zur Begründung der zugelassenen Berufung trägt der Kläger vor: Er sei aktives Mitglied der UDPS. Er gehöre innerhalb seiner Partei, die sich bekanntlich im Sommer 1997 gespalten habe, dem Flügel an, der sich bis heute entschieden gegen das Kabila-Regime stelle. Die Regierung Kabila begegne jeder Form des Widerspruchs mit äußerster Brutalität. Der so genannte Tshisekedi-Flügel der UDPS, dem auch der Kläger angehöre, stehe in scharfer Opposition zum Regime Kabila und unterliege massiven Verfolgungsmaßnahmen. Der Druck auf Menschenrechtsorganisationen habe zugenommen. Es werde über eine Vielzahl von Festnahmen, Misshandlungen, u.a. auch von UDPS-Mitgliedern, berichtet. Außerdem sei der Kläger seit [REDACTED] in ständiger ärztlicher Behandlung aufgrund einer psychischen Erkrankung.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 22. Oktober 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen,
ferner festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

hilfsweise

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte und der Beteiligte haben sich nicht geäußert.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die im Verfahren gewechselten Schriftsätze, das den Beteiligten bekannte Urteil des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom

12. Januar 2001 (1 Bf 379/98.A) sowie die im Verfahren bezeichneten Unterlagen und Quellen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. Der Kläger kann nicht als Asylberechtigter i.S. des Art. 16a Abs. 1 GG anerkannt werden (A). Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 51 Abs. 1 AuslG liegen nicht vor (B). Abschiebungshindernisse sind ebenfalls nicht gegeben (C).

A.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung liegt vor, wenn dem einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen (z.B. Rasse, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe), gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschl. v. 1.7.1987, BVerfGE Bd. 76 S. 143, 157; Beschl. v. 10.7.1989, BVerfGE Bd. 80 S. 315, 335). Hierzu zählen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen der persönlichen Freiheit (BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980, BVerfGE Bd. 54 S. 341, 357); Beeinträchtigungen anderer Rechtsgüter, wie etwa der Religionsausübung oder der ungehinderten beruflichen und wirtschaftlichen Betätigung, sind dann asylrelevant, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980, a.a.O.; BVerfG, Urt. v. 18.2.1986, BVerfGE Bd. 74 S. 31, 38). Das Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben. Es muss der humanitären Intention des Asylrechts entsprechen, demjenigen Auf-

nahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, a.a.O.).

Politische Verfolgung ist grundsätzlich staatliche Verfolgung. Asylrechtlich beachtliche, dem Staat ebenfalls zurechenbare politische Verfolgung kann aber auch von nichtstaatlicher Seite ausgehen, wenn der Staat einzelne oder Gruppen zu Verfolgungsmaßnahmen anregt oder derartige Handlungen unterstützt, billigt oder tatenlos hinnimmt und damit dem Betroffenen den erforderlichen Schutz versagt, weil er hierzu nicht willens oder nicht in der Lage ist (BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980, a.a.O., S. 358; Beschl. v. 10.7.1989, a.a.O., S. 335 f.; BVerwG, Urt. v. 2.8.1983, BVerwGE Bd. 67 S. 317 f.; Urt. v. 23.7.1991, BVerwGE Bd. 88 S. 367, 371). Übergriffe Privater sind dabei dem Staat als mittelbar staatliche Verfolgung nur dann zuzurechnen, wenn er gegen Verfolgungsmaßnahmen Privater grundsätzlich keinen effektiven Schutz gewährt (BVerwG, Urt. v. 5.7.1994, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 173).

Das Asylrecht ist ein Individualgrundrecht. Grundsätzlich kann es nur derjenige in Anspruch nehmen, der selbst - in seiner Person - politische Verfolgung erlitten hat. Dabei steht der eingetretenen Verfolgung die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich (BVerfG, Beschl. v. 10.7.1989, a.a.O., S. 344 f.; Beschl. v. 23.1.1991, BVerfGE Bd. 83 S. 216, 230), wobei unter einer unmittelbar drohenden Verfolgung eine bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Verfolgung zu verstehen ist (BVerwG, Urt. v. 14.12.1993, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 166). Allerdings kann eigene politische Verfolgung auch aus fremdem Schicksal dritter Personen abgeleitet werden, wenn diese wegen eines asylerberheblichen Merkmals verfolgt werden, das der Asylbewerber mit ihnen teilt (Gruppenverfolgung). Dann muss er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befinden (BVerfG, Beschl. v. 23.1.1991, a.a.O., S. 231). Die Gruppenverfolgung setzt grundsätzlich eine bestimmte Verfolgungsdichte voraus (BVerwG, Urt. v. 5.7.1994, BVerwGE Bd. 96 S. 200, 203), die Feststellung einer so großen Vielzahl von asylrelevanten Übergriffen, dass jedem Gruppenangehörigen

nicht nur potentiell und möglicherweise, sondern aktuell ein den Vergleichsfällen entsprechendes Verfolgungsschicksal droht. Zwischen anlassgeprägter Einzelverfolgung und gruppengerichteter Kollektivverfolgung bestehen fließende Übergänge. Ob Gefährdungslagen dieser Art asylerblich sind, bemisst sich danach, ob es dem Asylbewerber bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles zuzumuten ist, in seinem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (BVerwG, Urt. v. 23.7.1991, BVerwGE Bd. 88 S. 367, 377).

Entsprechend dem Zufluchtgedanken setzt das Asylgrundrecht einen Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Asyl voraus (BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986, BVerfGE Bd. 74 S. 51, 64; BVerwG, Urt. v. 15.5.1990, BVerwGE Bd. 85 S. 139, 140). Es kommt maßgeblich darauf an, ob der Asylbewerber seine Heimat in nahem zeitlichen Zusammenhang mit der Verfolgung verlassen hat (BVerwG, Urt. v. 30.10.1990, BVerwGE Bd. 87 S. 52, 55 f.; Urt. v. 23.7.1991, a.a.O., S. 373). Verfolgungsgründe, die ohne diesen kausalen Zusammenhang erst nach einer nicht verfolgungsbedingten Ausreise aus dem Heimatland ohne Zutun des Asylbewerbers entstanden sind (objektive Nachfluchtgründe), können ebenfalls den Tatbestand des Asylgrundrechtes erfüllen. Bei aus eigenem Entschluss im Zufluchtsland vom Asylbewerber selbstgeschaffenen Verfolgungsgründen (subjektive Nachfluchtgründe) kommt eine Anerkennung nur ausnahmsweise und unter Zugrundelegung eines besonders strengen Maßstabes in Betracht. In diesen Fällen kann eine Asylberechtigung nur dann anerkannt werden, wenn die selbstgeschaffenen Nachfluchtbestände sich als Ausdruck und Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatstaat vorhandenen und erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen, mithin als notwendige Konsequenz einer dauernden, die eigene Identität prägenden und nach außen kundgegebenen Lebenshaltung erscheinen (BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986, a.a.O., S. 64 ff.; BVerwG, Urt. v. 19.5.1987, BVerwGE Bd. 77 S. 258, 260 f.).

Für die Frage, ob der Asylsuchende bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat politische Verfolgung zu erwarten hat, gelten unterschiedliche Maßstäbe, je nachdem, ob er seinen Heimatstaat

verfolgt oder unverfolgt verlassen hat. Ergibt die rückschauende Betrachtung, dass der Asylsuchende vor landesweiter politischer Verfolgung geflohen ist oder bei regionaler Verfolgungsgefahr ihm auch innerhalb seines Heimatstaates ein Ausweichen in verfolgungsfreie Gebiete unzumutbar war, ist er asylberechtigt, wenn die fluchtbegründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderung fortbestehen. Ist die Verfolgungsgefahr zwischenzeitlich beendet, kommt es darauf an, ob mit ihrem Wiederaufleben zu rechnen ist. Ist der Asylsuchende im Zeitpunkt der Entscheidung vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher, so kommt eine Anerkennung als Asylberechtigter nicht in Betracht.

Hat der Asylsuchende seinen Heimatstaat hingegen unverfolgt verlassen, kann sein Asylbegehren nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchtbestandandes politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in die Heimat zurückzukehren (BVerwG, Urt. v. 30.10.1990, BVerwGE Bd. 87 S. 52, 53, 60; Urt. v. 5.11.1991, BVerwGE Bd. 89 S. 162, 163, 169).

Dies setzt eine Zukunftsprognose voraus. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist der Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenscheidung (BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980, BVerfGE Bd. 54 S. 341, 359 f.). Die Zukunftsprognose muss auf absehbare Zeit ausgerichtet sein und darf nicht allein auf das abstellen, was gegenwärtig geschieht oder als unmittelbar bevorstehend erkennbar ist (BVerwG, Urt. v. 31.3.1981, Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 27), und ist auch bei sich ständig ändernden Machtverhältnissen im Heimatstaat des Asylsuchenden geboten (BVerwG, Urt. v. 3.12.1985, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 42).

Aufgrund seiner prozessualen Mitwirkungspflicht hat der Asylsuchende seine guten Gründe für eine politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - bei verständiger Würdigung die drohende Verfolgungsgefahr ergibt (BVerwG, Urt. v. 24.3.

1987, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 64 S. 18). Das Gericht hat sich für seine Entscheidung die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Schicksals zu verschaffen (BVerwG, Urt. v. 16.4.1985, BVerwGE Bd. 71 S. 180, 182).

Bei Anwendung dieser Maßstäbe ist davon auszugehen, dass der Kläger unverfolgt aus seiner Heimat ausgereist ist. Nach seinen eigenen Erklärungen hat er sich in seiner Heimat politisch nicht betätigt. Wesentlicher Teil seines Vorbringens ist, dass er sich gegenüber zwei Personen, die ihn aufgesucht hätten, geweigert habe, mit ihnen zusammen Propaganda für die nächste Wahl zu machen. Zur Begründung hat der Kläger gegenüber dem Bundesamt ausgeführt, er habe den Personen erklärt, dass er noch Schüler und in der Kirche sehr aktiv sei und sein Alter es ihm nicht erlaube, dass er irgendwie Politik mache. Kern der Angaben, also auch des Asylvorbringens, war damit, dass der Kläger sich in seiner Heimat zwar kirchlich engagiert hatte, eine politische Betätigung oder gefestigte politische Überzeugungen aber nicht vorlagen. Die weiteren Angaben des Klägers, unbekannte Männer unbekannter politischer Couleur hätten ihn zum Mitmachen aufgefordert und nach seiner Weigerung mit der Kraft des Staates gedroht, erscheinen zweifelhaft. Weshalb er zweimal auf dem Weg zur Kirche von zwei Männern verfolgt worden sein will und diese Verfolger in einem Zusammenhang mit der missglückten Werbung des Klägers zum Zwecke der Entfaltung von Wahlaktivitäten stehen sollen, ist nicht ganz plausibel. Zum Grund seiner behaupteten Festnahme hat der Kläger nichts ausgeführt. Er hat lediglich behauptet, von zwei Soldaten auf dem Weg von der Kirche nach Hause festgenommen worden zu sein, wobei sein Freund verschont worden sei. Durchgängig ist seine Behauptung, über den Grund der Festnahme nichts erfahren zu haben. Ebenfall durchgängig ist seine Darstellung, er habe den Schmutz anderer Gefangener wegräumen müssen. Hinsichtlich der Misshandlungen hat der Kläger zunächst behauptet, diese seien vom Gefängnispersonal ausgegangen. In seiner Klagbegründung vom 26. Juli 1994 hat seine Bevollmächtigte ausgeführt, dass er von den Mitgefangenen

geschlagen, erpresst und schlecht behandelt worden sei. Insgesamt bietet der Vortrag des Klägers nur schwerlich Anzeichen für eine politisch motivierte Verfolgung vor seiner Ausreise. Einzig die Behauptung, er habe sich der Werbung Unbekannter, die ihn um Unterstützung für die nächste Wahl angegangen waren, verschlossen, lässt einen gewissen Bezug zur Staatlichkeit dann herstellen, wenn man die vom Kläger behauptete Drohung dieser Personen, er werde die Kraft des Staates noch sehen, in einen Zusammenhang bringt mit der behaupteten Festnahme. Objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte für einen derartigen Zusammenhang bieten die Schilderungen des Klägers aber nicht. Weder hat er vorgetragen, dass es sich bei den Wahlwerbern um Personen gehandelt habe, die zum damaligen Regime Mobutu gehörten, noch hat er irgendwelche Gründe für die von ihm behauptete Inhaftierung durch Soldaten dargetan. Auch zu den Gründen und Umständen seiner Freilassung hat der Kläger außer der Tatsache, dass er durch einen Soldaten freigelassen worden sei und der Vermutung, seine Freunde und Familie hätten ihn durch Bestechung aus dem Gefängnis geholt, nichts weiter vorgetragen. Insgesamt kann, selbst wenn den nicht recht nachvollziehbaren Angaben des Klägers zu seiner Verhaftung Glauben geschenkt wird, nicht mit der nötigen Überzeugungsgewissheit festgestellt werden, dass diese Verhaftung auf irgendwelche politische Betätigung oder Nichtbetätigung des Klägers zurückzuführen ist. Ein Grund hierfür lässt sich auch bei Zugrundelegung seines Vortrages nicht mit der nötigen Sicherheit feststellen.

Aber selbst wenn der Kläger vorverfolgt ausgereist sein sollte, kommt hier der auf Vorverfolgte grundsätzlich anwendbare "herabgestufte" Prognosemaßstab, der an die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses erneuter Verfolgung hohe Anforderungen stellt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980, a.a.O. S. 360), nicht zum Tragen. Es fehlt an einem inneren Zusammenhang zwischen der geltend gemachten Vorverfolgung und der mit dem Asylbegehren geltend gemachten Gefahr erneuter Verfolgung. Erst diese Verknüpfung rechtfertigt es unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit, dem Asylsuchenden den Nachweis drohender Verfolgungswie-

derholung zu erleichtern oder ihm unter erleichterten Voraussetzungen vor erneuter Verfolgung Schutz zu bieten (BVerwG, Urt. v. 18.2.1997, BVerwGE Bd. 104 S. 97). Für die Beurteilung, ob mit einem Wiederaufleben der Verfolgung bei einer Rückkehr in die Heimat zu rechnen ist oder das erhöhte Risiko einer gleichartigen Verfolgung besteht, sind insbesondere die fortbestehenden oder veränderten politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse im Heimatstaat sowie die Gerichtetheit der erlittenen und der befürchteten Verfolgungsmaßnahmen in den Blick zu nehmen (BVerwG, Urt. v. 18.2.1997, a.a.O.). Ein erhöhtes Verfolgungsrisiko ist typischerweise naheliegend, wenn dasselbe Ausgrenzungsmerkmal in Rede steht. Ist allerdings Anknüpfungspunkt der Verfolgung die politische Überzeugung des Schutzsuchenden, so reicht es nicht aus, allein auf dieses Anknüpfungmerkmal oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Gruppierung abzustellen. Angesichts der Vielgestaltigkeit und Wandelbarkeit politischer Einstellungen und Ziele, welche eine Verfolgung auslösen können, bedarf es regelmäßig einer genaueren Nachprüfung, ob eine Vorverfolgung wegen bestimmter politischer Überzeugungen auch unter veränderten politischen Verhältnissen - wie etwa einem Regimewechsel - ein fortdauerndes Wiederholungsrisiko indiziert. Dies ist nicht der Fall, wenn künftige Verfolgung wegen einer neuen, auf andere politische Ziele oder Inhalte gerichteten politischen Betätigung oder etwa nach einer Änderung der politischen Überzeugung droht (BVerwG, Urteil v. 18.2.1997, a.a.O.).

Bei Anwendung dieser Grundsätze besteht der die Herabstufung des Prognosemaßstabs rechtfertigende innere Zusammenhang zwischen Vorverfolgung und befürchteter Rückkehrverfolgung hier nicht. Aus dem Vortrag des Klägers lassen sich allenfalls Hinweise entnehmen, er habe sich von der damaligen Staatsmacht der Regierung Mobutu wegen seiner Weigerung, sich an Wahlaktivitäten zu beteiligen, verfolgt gesehen. Nach seiner Ausreise hat sich der Kläger nach seinen Angaben erstmalig überhaupt politisch betätigt und ist der UDPS, Kreisverein Pinneberg, beigetreten. Außerdem hat der Kläger an einer Reihe

von Demonstrationen in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen, die gegen die Regierung Mobutu gerichtet waren. Auch nach dem Sturz Mobutus durch Laurent Desiré Kabila ist der Kläger nach seinem eigenen Vortrag zur Regierung in Opposition geblieben, indem er sich dem regierungskritischen Flügel der UDPS des Etenne Tshisekedi angeschlossen habe. Weitere Aktivitäten, außer der Mitgliedschaft in diesem Flügel der UDPS, hat der Kläger nicht dargelegt. Einen Zusammenhang zwischen den Aktivitäten des Klägers gegen das Regime Mobutu und später gegen das Regime Kabila mit seiner politischen Haltung in der Heimat lässt sich schwerlich konstruieren. Die Anwendung eines herabgestuften Prognosemaßstabs kommt deshalb nicht in Betracht.

Bei dieser Sachlage kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers - gegen die jeweilig herrschende Regierung in Zaire/Demokratische Republik Kongo - als beachtliche Nachfluchtgründe eingestuft werden könnten, selbst wenn man unterstellen wollte, dass aus diesen Aktivitäten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gefahr politischer Verfolgung durch die gegenwärtige Regierung Josef Kabila bei einer Rückkehr des Klägers erwachsen könnte. Es ist in keiner Weise erkennbar, dass seine jetzt behauptete regimekritische Einstellung ihre Wurzeln oder Anlage schon in der Heimat vor der Ausreise des Klägers gefunden hatte. Im Gegenteil hat der Kläger deutlich und wiederholt dargelegt, dass er vor seiner Ausreise keinerlei politische Aktivitäten unternommen und es auch abgelehnt hatte, sich politisch zu betätigen. Sein Augenmerk und Engagement galten der Kirche und dem Kirchenchor.

B.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Feststellung, dass in seiner Person die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Nach dieser Bestimmung darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion,

Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Diese Voraussetzungen beinhalten alle Fälle asylberechtigter politischer Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG sowie Verfolgungsfälle, von denen eine Asylanerkennung nur an einem fehlenden Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht, an einem anderweitigen Verfolgungsschutz oder an unbeachtlichen subjektiven Nachfluchtgründen scheitert (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.02.1992, Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1 S. 3).

Der Kläger wird bei einer Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr laufen, politisch verfolgt zu werden.

Allein die Stellung und Aufrechterhaltung eines Asylantrages sowie ein langjähriger Auslandsaufenthalt begründen nicht die Gefahr einer Verfolgung seitens der heutigen Machthaber. Hinsichtlich der Regierung Laurent Desiré Kabila hat der Senat das im Urteil vom 12. Januar 2001 (1 Bf 379/98.A), das den Beteiligten bekannt ist, entschieden. Hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Seit der Machtübernahme durch Josef Kabila, den Sohn des am 16. Januar 2001 getöteten früheren Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo Laurent Desiré Kabila, hat sich diese Lage nicht wesentlich geändert. Nach wie vor ist die innenpolitische Lage im Wesentlichen durch den noch anhaltenden Bürgerkrieg gekennzeichnet. Im Herrschaftsbereich Josef Kabila sind nicht zuletzt auf Grund der katastrophalen wirtschaftlichen Verhältnisse Staat und Verwaltung in desolatem Zustand. Dies gilt auch für Polizei und Justiz (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 5. Mai 2001). Die politische Lage ist dadurch geprägt, dass Josef Kabila den Versuch unternimmt, die innenpolitische Lage etwas zu entspannen. Hierzu zählt wohl auch der Umstand, dass nach 15 Monaten im Exil der bekannteste kongolesische Oppositionsführer, der Vorsitzende der „Union für Demokratie und sozialen Fortschritt (UDPS), am 23. April 2001 nach Kinshasa zurückkehrt ist (Amnesty International, Kongo Information Nr. 57 von Juni 2001 S. 65 unter Bezugnahme auf

eine Meldung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 25.04.2001).

Ob die Demokratische Republik Kongo überhaupt wirtschaftlich und tatsächlich dazu in der Lage ist, gegen sie gerichtete exilpolitische Aktivitäten durch einen Auslandsgeheimdienst registrieren zu lassen, erscheint äußerst fraglich. Der UNHCR hat hierzu keine konkreten Erkenntnisse. Das Auswärtige Amt geht jedenfalls davon aus, dass die bloße Mitgliedschaft zum Beispiel in einem Regionalverband der UDPS im Ausland oder die bloße Teilnahme an einer Kundgebung gegen die Regierung nicht geeignet sei, kongolesische Sicherheitsdienste auf die betreffende Person aufmerksam zu machen (Lagebericht vom 05.05.2001, S. 18). Dies dürfte auch für die Kontrollen gelten, die im Zuge der Ausstellung von Passersatzpapieren und bei der Einreise auf dem Flughafen stattfinden. Nach Angaben des UNHCR konnten Angaben nicht bestätigt werden, dass abgeschobene Personen, bei denen eine regimekritische Einstellung vermutet werde, den kongolesischen Geheimdiensten zugeführt werden (UNHCR, Auskunft vom 08.03.2001 an VG München). Auch das Auswärtige Amt (Lagebericht vom 05.05.2001, S. 21) hat nur ausgeführt, dass bei der Einreise abgeschobener oder nur mit einem Passersatzpapier einreisender Personen vornehmlich die Staatsangehörigkeit sowie eventuelle Verbindungen zur Rebellengruppen geprüft würden. Auch ein Abgleich mit ausliegenden Fahndungslisten finde statt. Zwangsrekrutierungen fänden ebenso wenig statt wie Hinrichtungen bei Verweigerung des Kriegsdienstes. Es ist mithin davon auszugehen, dass auch nach Bekanntwerden einer exilpolitischen Tätigkeit in der Demokratischen Republik Kongo dem Kläger bei seiner Rückkehr keine Verfolgungsmaßnahmen drohen. Die zahlreichen schweren Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Kongo, von denen übereinstimmend berichtet wird, knüpfen nach wie vor an die oppositionelle Betätigung im Inland und nicht im Ausland an. Auch der Regierung des Josef Kabila dürfte es vorrangig darum gehen, im Inland nicht an Ansehen und Einfluss zu verlieren und gleichzeitig im westlichen Ausland Unterstützung zur Abwendung der desolaten wirtschaftlichen Situation zu erhalten. Daher dürfte das Augenmerk auch

weiterhin auf den Ausschluss publikumswirksamer Aktivitäten von Oppositionspolitikern im Inland, nicht aber um Auslandsaktivitäten gehen, die der Bevölkerung in der Demokratischen Republik Kongo ohnehin kaum bekannt werden. Einzelfälle einer Verfolgung aufgrund politischer Betätigung im Ausland sind auch unter der Regierung Josef Kabila bislang nicht bekannt geworden. Mithin läuft hier der Kläger nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr, bei seiner Rückkehr politisch verfolgt zu werden. Das exilpolitische Engagement des Klägers ist weder profiliert noch exponiert. Die kongolesischen Behörden dürften davon kaum Kenntnis erlangt haben. Ihr Interesse dürften die Aktivitäten auch kaum geweckt haben.

C.

Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG liegen nicht vor. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger als Folge der Abschiebung in seine Heimat wegen der geltend gemachten Nachfluchtgründe einem echten oder bedeutsamen Risiko einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung unterworfen sein könnte.

Die Voraussetzungen für ein Absehen der Abschiebung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG sind nicht gegeben. Dem Kläger drohen im Falle seiner Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo allenfalls allgemeine Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG, der die Bevölkerung dort allgemein ausgesetzt ist. Solche Gefahren werden bei Entscheidungen der obersten Landesbehörde nach § 54 AuslG berücksichtigt. Mit dieser Regelung soll nach dem Willen des Gesetzgebers erreicht werden, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr der ganzen Bevölkerung oder einer im Abschiebezielstaat lebenden Bevölkerungsgruppe gleichermaßen droht, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme nicht im Einzelfall durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, sondern für die ganze Gruppe der potenziell Betroffenen einheitlich durch eine politische Leitentscheidung der obersten Landesbehörden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit

dem Bundesministerium des Innern, befunden wird (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE Bd. 99 S. 324,327; Urt. v. 27.4.1998, NVwZ 1998 S. 973; Urt. v. 8.12.1998, BVerwGE Bd. 108, S. 77, 80). Allgemeine Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG können daher auch dann nicht Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG begründen, wenn sie den Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen. Trotz bestehender konkreter erheblicher Gefahr ist danach die Anwendbarkeit des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG im Verfahren des Ausländers "gesperrt", wenn dieselbe Gefahr zugleich einer Vielzahl weiterer Personen im Abschiebezielstaat droht (BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, a.a.O. S. 328; Urt. v. 8.12. 1998, a.a.O., S. 80).

Eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG liegt nur vor, wenn ein Missstand im Abschiebezielstaat die Bevölkerung insgesamt oder eine Bevölkerungsgruppe so trifft, dass grundsätzlich jedem, der der Bevölkerung oder Bevölkerungsgruppe angehört, deshalb mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG droht. Ist die von der allgemeinen Gefahr betroffene Bevölkerungsgruppe so groß und die Gefahr von solcher Art, dass es einer politischen Leitentscheidung nach § 54 AuslG bedarf, greift die Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG.

Die vom Kläger geltend gemachte desolate wirtschaftliche und Versorgungslage in der demokratischen Republik Kongo trifft nahezu die gesamte Bevölkerung, so daß Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG wegen der katastrophalen medizinischen Versorgung und der unzureichenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen in seiner Heimat, da es sich hierbei um eine allgemeine Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG handelt, für den Kläger nur in Betracht kommt, wenn er bei seiner Rückkehr einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde. Nur dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, ihm trotz Fehlens einer Ermessensentscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz

2, § 54 AuslG Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu gewähren (BVerwG, Urt. vom 17.10.1995, BVerwGE Bd. 99, S. 324, 328; Urt. v. 19.11.1996, BVerwGE Bd. 102, S. 249, 258 f.; Urt. v. 27.4.1998, NVwZ 1998, 973; Urteil vom 8.12. 1998, BVerwGE Bd. 108, S. 77, 80 f.). Bei der verfassungskonformen Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG ist die Annahme einer hohen Wahrscheinlichkeit des unmittelbaren Eintritts der extremen Gefahren im konkreten Fall geboten (vgl. BVerwG, Urt. v. 8.12. 1998, a.a.O.; Beschl. v. 26.1.1999 NVwZ 1999, 668). Nur wenn extreme Gefahren mit diesem erhöhten Wahrscheinlichkeitsgrad drohen, ist die verfassungskonforme Überwindung der Sperrwirkung aus § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG gerechtfertigt. Die hohe Wahrscheinlichkeit des Eintritts der allgemeinen Gefahr für den jeweiligen Ausländer markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint (BVerwG, Urt. v. 19.11.1996, BVerwGE Bd. 102, S. 249, 258). Dieser hohe Wahrscheinlichkeitsgrad ist ohne Unterschied in der Sache in der Formulierung mit umschrieben, dass die Abschiebung dann ausgesetzt werden müsse, wenn der Ausländer ansonsten "gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde" (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.7.2001 - 1 C 5.01 -).

Auch wenn die Menschenrechtslage in der Demokratischen Republik Kongo ebenso desolat ist wie die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und der Gesundheitssektor, ergibt sich noch keine extreme Gefahrenlage für den Kläger. In der Region Kinshasas wird versucht, durch urbane Mikro-Agrarwirtschaft die Grundversorgung mit Nahrungsmittel zu sichern (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 05.05.2001, S. 22). Die Familie des Klägers dürfte nach wie vor in Matadi, einer Stadt, gelegen im Mündungsbereich des Kongoflusses an der Grenze zu Angola, leben. Sollte der inzwischen [REDACTED]-jährige Kläger noch der Hilfe der Familie bedürfen, wird sie ihm dort zuteil werden können. Das vom Kläger eingereichte Attest des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie [REDACTED] wonach sich der Kläger seit [REDACTED] in regelmäßiger nervenärztlicher Mitbehandlung wegen einer reaktiven Reaktion im Rahmen einer posttraumatischen Belastungsstörung mit

multiplen funktionellen Störungen befindet, ist zu wenig aussagekräftig, als dass darauf weitere Ermittlungen hinsichtlich der Frage des Abschiebeschutzes aus gesundheitlichen Gründen gestützt werden müssten. Dem Attest selber ist nicht zu entnehmen, dass der Kläger bei seiner Abschiebung aus medizinischen Gründen in Leibes- und Lebensgefahr geraten könnte. Abgesehen davon ist nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 05.05.2001 eine psychiatrische Abteilung im Universitätskrankenhaus Kinshasa vorhanden, die nach europäischem Standard arbeitet. Gegebenenfalls könnte der Kläger darauf verwiesen werden.

D.

Die Kostenentscheidung beruht auf 83b Abs. 1 AsylVfG und § 154 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 AsylVfG nicht vorliegen.

Gestefeld

Meffert

Schulz